

dem Beschluß vom 28.02.1995 nicht angesprochen und führt im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des § 185 Abs.3 StGB und Art. VII Abs.1 des Ergänzungsbeschlusses vom 21.01.1988 zu der Annahme, daß diese in der Privatwirtschaft nicht strafbewehrt ist.

III.

Die Bestimmungen des Beschlusses vom 28.02.1995 lehnen sich vornehmlich an den - bereits recht umfangreichen - Katalog der Bußgeldvorschriften in den §§ 206 - 228 Gesellschaftsgesetz an. Dort war bereits die Ergänzung durch Strafgesetze angelegt, indem bei der Mehrzahl der Vorschriften der Vorrang strafrechtlicher Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen war. Zu beachten ist freilich, daß es im Detail viele Unterschiede bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen gibt und nur selten Identität zwischen den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes und des Beschlusses vom 28.02.1995 anzunehmen ist. Folglich sollte statt *Ersetzung* vielmehr von einer *Ergänzung* der Bestimmungen des 10. Abschnitts gesprochen werden.

Erwartungsgemäß ist die Sanktionierung im späteren Beschluß wesentlich strenger, denn an mehreren Stellen haben hier die Strafgerichte die Möglichkeit, die zeitige Freiheitsstrafe voll auszuschöpfen. Dennoch hat der chinesische Gesetzgeber in diesem Bereich der Wirtschaftskriminalität auch der Geldstrafe eine wichtige Rolle zugeteilt, obwohl diese formal nur zu den Nebenstrafen gezählt wird.⁴ Insbesondere ihre Ausgestaltung durch Anbindung an die wirtschaftlich im Raum stehenden Summen darf durchaus als Anzeichen für eine Tendenz zum Einsatz marktwirtschaftlicher Elemente auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts angesehen werden.

Die Strafbarkeit juristischer Personen⁵ und deren Organe ist mittlerweile fast schon standardmäßig in die jeweiligen Vorschriften eingefügt worden.

IV.

Der Beschluß vom 28.02.1995 erweitert den Abschnitt über die rechtliche Verantwortung des Gesellschaftsgesetzes um eine strafrechtliche Dimension. Die Einbettung in einen separaten Beschluß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses dürfte dem Gebot der Transparenz - einmal mehr - zuwiderlaufen; in diesem Sinne wäre es wünschenswerter gewesen, derartige Regelungen in das Gesellschaftsgesetz miteinzuarbeiten oder im Kernstrafrecht anzusiedeln. Aufgrund des immer noch dynamisch verlaufenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruchs in der VR China ist eine systematische Ordnung dieser wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen auf mittlere Sicht nicht zu erwarten.

Thomas Richter, Freiburg i.B.

Beschluß betreffend die Bestrafung der Straftaten, die gegen das Gesellschaftsgesetz verstoßen¹

(Am 28.02.1995 vom Ständigen Ausschluß des VIII. Nationalen Volkskongresses auf seiner 12.Sitzung angenommen)

Um die soziale Wirtschaftsordnung zu wahren und die legitimen Rechte und Interessen der Gesellschaften zu schützen und um die kriminellen Handlungen zu bestrafen, die gegen das Gesellschaftsgesetz (*gongsi fa*) verstoßen, werden die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen zum Strafgesetzbuch erlassen:

1. Wer die Eintragung einer Gesellschaft beantragt und dabei unter Verwendung falscher Urkunden oder Einsatz anderer Täuschungsmittel unrichtige Angaben über eingetragene Kapitalanlagen macht und die zuständige Behörde für die Eintragung von Gesellschaften täuscht und so die Eintragung der Gesellschaft erreicht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn das eingetragene Kapital, über welches der Täter falsche Angaben gemacht hat, enorm hoch ist, die Folgen gravierend sind oder andere schwerwiegende Umstände vorliegen; zusätzlich kann eine Geldstrafe ausgesprochen werden, die bis zu 10% des falsch angegebenen eingetragenen Kapitals beträgt. Hat die Einheit, welche die Eintragung einer Gesellschaft beantragt, die vorgenannte Straftat begangen, wird gegen sie eine Geldstrafe bis zu 10% des falsch angegebenen eingetragenen Kapitals verhängt; das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorgenannten Absatz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft.

2. Ein Gründer der Gesellschaft oder ein Gesellschafter (*gudong*), der entgegen dem Gesellschaftsgesetz Geld oder Sacheinlagen nicht aufbringt oder Vermögensrechte nicht überträgt, und somit keine echte Einlage gegeben ist, oder der nach Gründung der Gesellschaft seine Einlagen wieder abzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn die Summe enorm hoch ist, die Folgen gravierend sind oder andere schwerwiegende Umstände vorliegen. Zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 10% der unechten oder wieder abgezogenen Einlagesumme verhängt werden. Hat die Einheit die vorgenannte Straftat begangen, wird gegen sie eine Geldstrafe bis zu 10% der unechten oder wieder abgezogenen Einlagesumme verhängt; das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorgenannten Absatz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft.

3. Wer falsche Anleitungen zur Kapitalbeschaffung mittels Aktienaussgabe, Zeichnungsscheine oder Methoden zur Aufbringung des Kapitals für die Gesellschaftsschuldverschreibungen erstellt, um Aktien oder Gesellschaftsschuldverschreibungen auszugeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn die Summe enorm hoch ist, die Folgen gravierend sind oder andere schwerwiegende Umstände vorliegen; zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 5% des widerrechtlich aufgebrachtten Investitionskapitals verhängt werden. Hat die Einheit die vorgenannte Straftat begangen, wird gegen sie eine Geldstrafe bis zu 5% des wider-

1) Dt. Übersetzung in: Matthias Steinmann/Martin Thümmel/Zhang Xuan: *Kapitalgesellschaften in China*, S.100-174.

2) Guanyu chengzhi weifan gongsi fa de fanzui de jueiding.

3) Dt. Übersetzung von Konrad Wegmann, in: Thomas Heberer: *Korruption in China*, S.322-325.

4) Vgl. § 29 S.1 Ziff.1 ChStGB.

5) Zu dieser Entwicklung: Wang, Shizhou: "Strafbarkeit juristischer Personen im chinesischen Strafrecht", in: ZStW 107 (1995), 1020ff.

rechtlich aufgebrachten Investitionskapitals verhängt; das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal werden gemäß dem vorgenannten Absatz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft.

4. Liefert die Gesellschaft den Gesellschaftern und der Allgemeinheit einen falschen oder wichtige Tatsachen verschleiernenden Finanzbericht, werden das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn die Interessen der Gesellschafter oder Dritter schwerwiegend verletzt werden; zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 200.000 Yuan verhängt werden.

5. Verbirgt die Gesellschaft bei ihrer Liquidation Vermögen, erstellt sie ein falsches Protokoll über die Bilanz oder über das Inventar ihres Vermögens oder verteilt sie Gesellschaftsvermögen, bevor die Schulden getilgt wurden, werden das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn die Interessen der Gläubiger oder Dritter schwerwiegend verletzt sind; zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 200.000 Yuan verhängt werden.

6. Erstellt das Personal, das die Verpflichtung übernommen hat, die Vermögenswerte zu bewerten, die Einlagen zu kontrollieren, nachzuprüfen und zu bestätigen oder die Rechnungsprüfung vorzunehmen, vorsätzlich falsche Urkunden, wird es bei schwerwiegenden Umständen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft; zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 200.000 Yuan verhängt werden.

Hat die Einheit die vorgenannte Straftat begangen, wird gegen sie eine Geldstrafe bis zum Fünffachen des widerrechtlich Erlangten verhängt; zusätzlich werden das direkt verantwortliche zuständige Personal und anderes direkt verantwortliches Personal gemäß dem vorgenannten Absatz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft.

7. Wer ohne Genehmigung der nach den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes jeweils zuständigen Behörde eigenmächtig Aktien oder Gesellschaftsschuldverschreibungen ausgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn die Summe enorm hoch ist, die Folgen gravierend sind oder andere schwerwiegende Umstände vorliegen; zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 5% des rechtswidrig aufgebrachten Investitionskapitals verhängt werden. Hat die Einheit die vorgenannte Straftat begangen, wird gegen sie eine Geldstrafe bis zu 5% des rechtswidrig aufgebrachten Investitionskapitals verhängt; das direkt verantwortliche zuständige Personal wird gemäß dem vorgenannten Absatz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft.

8. Staatliches Arbeitspersonal der jeweils zuständigen staatlichen Behörde, das den Anträgen auf Errichtung oder Eintragung der Gesellschaft, auf Ausgabe von Aktien oder Schuldverschreibungen oder auf Börsennotierung entgegen den Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen stattgibt bzw. die Eintragung vornimmt, so daß öffentliches Eigentum, die Interessen des Staates oder des Volkes große Verluste erleiden, wird gemäß der Bestimmung des § 187 StGB² bestraft. Veranlaßt die vorgesetzte Behörde die Eintragungsstelle oder deren Arbeitspersonal zwangsweise, eine Handlung im Sinne des vorgenannten Absatzes vorzunehmen, wird das direkt verantwortliche zuständige

Personal gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Absatzes bestraft.

9. Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Belegschaftsmitglieder der Gesellschaft, welche die Vorteile ihres Amtes (*zhifu*) ausnutzen, um Bestechungen (*huilu*) zu fordern (*suoqu*) oder anzunehmen (*shoushou*), werden bei einer relativ hohen Summe mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft. Ist die Summe enorm hoch (*juda*), wird Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ausgesprochen; zusätzlich kann das Vermögen eingezogen werden.

10. Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Belegschaftsmitglieder der Gesellschaft, welche die Vorteile ihres Amtes oder ihres Arbeitsplatzes (*gongzuo*) ausnutzen, um sich Vermögensgegenstände dieser Gesellschaft unrechtmäßig anzueignen, werden bei einer relativ hohen Summe mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft. Ist die Summe enorm hoch (*juda*), wird Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ausgesprochen; zusätzlich kann das Vermögen eingezogen werden.

11. Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Belegschaftsmitglieder der Gesellschaft, welche die Vorteile ihres Amtes ausnutzen, um Geldmittel der eigenen Einheit, die ihnen überlassen oder einem anderen als Kredit gewährt wurden, zu veruntreuen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder kurzfristigem Freiheitsentzug bestraft, wenn die Summe relativ hoch ist und drei Monate überschritten sind, in denen der Täter das Geld nicht zurückgegeben hat, oder auch wenn noch keine drei Monate überschritten sind, wenn die Summe relativ hoch ist und der Täter mit dem Geld eine profitsüchtige (*yingli*) oder ungesetzliche Handlung vornimmt. Werden die Geldmittel der eigenen Einheit, deren Summe relativ hoch ist, nicht zurückerstattet, wird der Täter gem. Ziffer 10 dieses Beschlusses wegen widerrechtlicher Inbesitznahme bestraft.

12. Staatliches Arbeitspersonal, das eine Handlung im Sinne der Ziffern 9, 10 oder 11 dieses Beschlusses begeht, wird gemäß den Bestimmungen des "Ergänzungsbeschlusses betreffend die Bestrafung von Amtsunterschlagung und Bestechung"³ bestraft.

13. Das durch Begehung der in diesem Beschluß aufgeführten Delikte widerrechtlich Erlangte wird eingezogen. Wird eines der in diesem Beschluß aufgeführten Delikte begangen, wonach das widerrechtlich Erlangte eingezogen wurde, und wird der Täter mit einer Geldstrafe belegt oder sein Vermögen eingezogen und ist der Täter zivilrechtlich schadenersatzpflichtig, geht die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht im Mangelfalle vor.

14. Begehen Arbeitnehmer von Betrieben, die weder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*youxian zeren gongsi*) noch Aktiengesellschaften (*gufen youxian gongsi*) sind, strafbare Handlungen gemäß den Ziffern 9, 10 oder 11 dieses Beschlusses, findet dieser Beschluß Anwendung.

15. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

(Übersetzung: Thomas Richter und Fan Jianhong, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.B.)

1) Quelle: *Zhonghua Renmin Gongheguo Zuigao Renmin Fayuan Gongbao* 1995, 58f.

2) Strafgesetzbuch der VR China vom 01.07.1979.

3) "Guanyu chengzhi tanwu zui huilu zui de buchong guiding" vom 21.01.1988.